

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

DR. IUR. H.C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE
JOHANNES RAUWALD
RECHTSANWÄLTE

An das
Landgericht Hamburg
Große Strafkammer 2 als
Schwurgericht
Sievekingplatz 3
20355 H a m b u r g

Hamburg, am 22.05.2018/gs

A n t r a g

des

Marijan Sabolic

auf

Wiederaufnahme des Verfahrens

621 Ks 12/04
7403 Js 252/04

Der Angeklagte¹ wurde durch das Landgericht Hamburg – Große Strafkammer 21 – am 22.12.2004 wegen Mordes in Tateinheit mit Raub mit Todesfolge und Brandstiftung mit Todesfolge zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Den Feststellungen des Landgerichts zufolge soll er am 15.06.2004 gegen 3:20 Uhr die Gartenlaube der Witwe Hannelore Schmadtke im Kleingartenverein 160 (Boberg e.V.) in Hamburg-Bergedorf betreten haben, die im Anbau der Laube auf einem Sofa schlafende Frau Schmadtke mit Brennspritus übergossen und angezündet zu haben. Anschließend habe er „*unter Ausnutzung der geschaffenen Situation*“ aus ihrer Handtasche 100,- Euro entnommen sowie 8,- Euro, die offen auf dem Tisch lagen, an sich gebracht. Die Laube brannte weitgehend nieder. Frau Schmadtke soll infolge eines Verbrennungsschocks verstorben sein.

Der Angeklagte, der die Witwe Schmadtke im November 2003 nach dem Tod ihres Ehemannes kennengelernt hatte und bei ihr nicht nur gelegentlich Aushilfsarbeiten erledigte, sondern auch in ihrer Gartenlaube wiederholt übernachtete, begab sich noch am Morgen nach dem Brandgeschehen (am 15.06.2004) freiwillig zum Polizeipräsidium, um dort im Rahmen einer dreistündigen Vernehmung eine Aussage zu machen. Er berichtete darin über die Lebensumstände der „*Tante Hanni*“ sowie sein Verhältnis zu ihr. Die Vernehmung endete mit der Bekräftigung: „*Ich habe nichts mit dem Brand der Gartenlaube zu tun*“ (Bl. 57 der Hauptakte). Auch entband er in einer schriftlichen Erklärung die ihn in der Nacht behandelt habenden Ärzte von der Verschwiegenheitspflicht (er hatte nach Mitternacht bei einer Schlägerei in der Wohnung seiner Freundin eine Verletzung erlitten). In dieser Vernehmung wurde er von der Kriminalpolizei lediglich als Zeuge belehrt, obwohl die vernehmenden Beamten zuvor schon Bewohner der Nachbarlauben gezielt nach ihm befragt hatten, es deshalb nahelag, ihn auch als Beschuldigten zu belehren. Tatsächlich wurde gegen ihn schon am 16.06.2004 – am Tag nach seiner „*Zeugenvernehmung*“ – Haftbefehl erlassen. Seit diesem Tage befindet sich Marijan Sabolic in Untersuchungs- und anschließender Strafhaft.

In der Hauptverhandlung, die an sechs Hauptverhandlungstagen zwischen dem 02.12.2004 und dem 22.12.2004 stattfand, machte der Angeklagte von seinem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch. Nach der Verlesung der Anklageschrift widersprach seine Verteidigerin der prozessualen Einführung der am 15.06.2004 durchgeführten Zeugenvernehmung (Bl. 417 der HA). Nach einer viertelstündigen Beratung erklärte der Vorsitzende, dass die Strafkammer die Inhalte dieser Zeugenvernehmung nicht berücksichtigen werde.

Am 22.12.2004, nach Durchführung der Beweisaufnahme, erhielten die Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft sowie die Vertreterin der Nebenklage das Wort. Die Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft beantragte eine lebenslange Freiheitsstrafe. Die Verteidigerin plädierte und beantragte, den Angeklagten freizusprechen. Um 13:00 Uhr wurde die Sitzung für

¹ Er wird in dem nachfolgenden Antrag entweder mit seinem Namen oder – trotz der zurzeit bestehenden Rechtskraft des gegen ihn ergangenen Urteils – entsprechend dem Sprachgebrauch des Gesetzes (§ 359 Nr. 5) StPO als Angeklagter bezeichnet.

eine Mittagspause und die anschließende Urteilsberatung der Strafkammer unterbrochen. Schon um 15:10 Uhr verkündete der Vorsitzende der Strafkammer das auf lebenslange Freiheitsstrafe lautende Urteil.

Mit Beschluss vom 06.09.2005 wurde durch den 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs die Revision des Angeklagten verworfen (5 StR 302/05).

Die **Begründung des Wiederaufnahmeantrags** kann – trotz des bedauerlich langen zeitlichen Vorlaufs – kurz ausfallen:

Das gegen den Angeklagten ergangene Urteil ist in einem zentralen Punkt der Beweiswürdigung falsch. Sie widerspricht – soweit darin der Nachweis eines Brandbeschleunigers in Form von Brennspritus behauptet wird – schon damals als gesichert geltenden wissenschaftlichen Erkenntnissen.

In dem Urteil ist folgendes zu lesen:

*„Gegen ein Brandgeschehen infolge eines Unfalls aufgrund eines technischen Defekts oder sonst gegen einen Unglücksfall sprechen nicht zuletzt die Ergebnisse der Untersuchung des Brandschutts sowie der Kleidungsreste der Verstorbenen auf Brandbeschleunigungsmittel durch den Sachverständigen Dr. Stoffregen, der der Kammer als auf diesem Gebiet langjährig erfahren und zuverlässig bekannt ist, und an dessen Sachkunde sie daher keinen Grund zu zweifeln hat. Der Sachverständige hat in seinem Gutachten vom 6.7.2004, welches durch Verlesung in die Hauptverhandlung eingeführt worden ist und das der Sachverständige in der Hauptverhandlung auf Nachfragen ergänzt und erläutert hat, überzeugend ausgeführt, dass er an den Resten der Kleidungsstücke des Opfers Spuren von Ethanol und 2-Butanon festgestellt hat. Dies lässt nach den plausiblen Bekundungen des Sachverständigen, denen die Kammer auch insoweit folgt, darauf schließen, dass die Getötete mit Brennspritus – und damit einem brandbeschleunigenden Mittel – übergossen worden ist. Zwar findet sich – so auch der Sachverständige – Ethanol ebenso in gewöhnlichem Trinkalkohol, so dass diese Spuren auch auf beim Trinken verschüttetes Bier zurückzuführen sein können. **Allerdings lässt die Kombination von Ethanol mit 2-Butanon, das typischerweise dem Brennspritus als Vergällungsmittel zugesetzt wird, den Schluss zu, dass die Bekleidung des Opfers mit Brennspritus in Berührung gekommen ist. Die Kammer hat daher ihren Feststellungen zugrunde gelegt, dass Hannelore Schmadtke tatsächlich mit Brennspritus übergossen worden ist, um sie anschließend besser in***

Brand setzen zu können. Die Überzeugung der Kammer stützt sich zum einen auf den Umstand, dass die Kombination der genannten Chemikalien typischerweise in Brennspritus enthalten ist und der Einsatz eines Brandbeschleunigers im Zusammenhang mit einem tatsächlich entstandenen Brand nur den Schluss zulässt, dass dies tatsächlich geschah, um den Brand zu beschleunigen. (...) Die Verbindung von der Brandausbruchsstelle im Bereich dieses Sofas und der an der Kleidung der Getöteten festgestellten Spuren von Brandbeschleuniger lässt nach Überzeugung der Kammer, die dabei auch die Feststellungen zum Vortatgeschehen und zu den Lebensumständen der Verstorbenen berücksichtigt hat, nur den Schluss zu, dass das Opfer auf dem Sofa liegend mit Brennspritus übergossen und anschließend angezündet worden ist. (UA S. 39/40 – meine Hervorhebung)

Nun hatte die Strafkammer bei ihren weitgehenden Schlussfolgerungen – die das Schicksal des Angeklagten besiegelten – mit dem Problem zu kämpfen, dass in dem fraglichen Gutachten des Landeskriminalamtes nur von „Spuren“ die Rede war, die minimal und nicht quantifizierbar waren, sodass sie nach dem schriftlichen Gutachten vom 06.07.2004 allenfalls geeignet waren, auf Brennspritus „**hinzudeuten**“. Im Original dieses Brandgutachtens, das ich um der geschlossenen Darstellung willen in Ablichtung als

A n l a g e 1

beifüge (Bl. 262 der HA), heißt es wörtlich:

„In den Kleidungsresten (5) wurden Spuren von Ethanol und 2-Butanon nachgewiesen, die auf Brennspritus hindeuteten.“

In der minimalen Basis ihrer maximalen Schlussfolgerungen sah die Strafkammer aber kein Hindernis für ihr Urteil. Es könne ja sein, dass ursprünglich noch mehr Spuren hätten gefunden werden können, diese sich aber noch vor der Probenentnahme verflüchtigt haben oder zuvor verbrannt seien, so die problematische Gedankenführung der Strafkammer. Im Wortlaut:

„Hiergegen (gegen die Überzeugung, Frau Schmadtke sei mit Brennspritus übergossen und angezündet worden) spricht schließlich auch nicht die Tatsache, dass nach den Bekundungen des Sachverständigen Dr. Stoffregen im übrigen Brandschutt keine entsprechenden Spuren festgestellt werden konnten. Denn aus diesem Umstand lassen sich keine Schlüsse darauf ziehen, dass tatsächlich nicht zu einem früheren Zeitpunkt

ein Kontakt mit Brandbeschleuniger stattgefunden hat. Die möglicherweise ursprünglich vorhandenen Reste des Brandbeschleunigers können sich nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen, denen die Kammer auch insoweit folgt, bis zur Probenentnahme verflüchtigt haben oder zuvor verbrannt sein.“ (UA S. 40/41)

Es war aber nicht nur der Trugschluss von einem zarten Indiz auf ein hartes Faktum, den die Strafkammer hier vollzogen hat. Selbst das vermeintlich harte Faktum – die „Kombination von Ethanol und 2-Butanon“ bedeute den Einsatz von Brennspritus als Brandbeschleuniger – entsprach schon damals (2004) nicht mehr dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis. Es sei hier insbesondere hervorgehoben die Ende 2003 veröffentlichte Dissertation von *Albert Lingens*, mit dem Titel „Untersuchung des Abbrandes und der Brandgase ausgewählter Holzarten in Abhängigkeit vom chemischen und strukturellen Holzaufbau“. *Lingens* hat am Lehrstuhl für Holzkunde und Holztechnik der Technischen Universität München (Wissenschaftszentrum Weihenstephan) in einem von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Projekt zwischen dem April 2000 bis Juli 2003 chemisch-physikalische Untersuchungen zur Klärung des Abbrandgeschehens bei verschiedenen Holzarten durchgeführt. Seine 206 Seiten umfassende Untersuchung, an der Technischen Universität München am 15.10.2003 als Dissertation angenommen, ist inzwischen auch im Internet veröffentlicht und dort unter dem Link

<http://mediatum.ub.tum.de/doc/603371/document.pdf>

abrufbar. Die bei der Pyrolyse (= thermo-chemische Spaltung organischer Verbindungen durch hohe Temperaturen) von Holz entstehenden Zersetzungsprodukte wurden durch *Lingens* in vielen Versuchsreihen im Einzelnen analysiert. **Eines dieser Zersetzungsprodukte ist regelmäßig auch 2-Butanon**, welches beim Abbrand von Fichten, Kiefern-, Buchen- und Ahornholz entsteht. Zur Veranschaulichung füge ich unmittelbar als

A n l a g e 2

die S. 1 (Deckblatt), S. 192 (Erklärung der gewählten Abkürzungen) und S. 201 seiner Dissertation bei. In der Tabelle auf S. 201 findet sich 2-Butanon in der ersten Ordinate unter Nr. 127. Lediglich bei dem Abbrand von Lärchen- und Eichenholz wurde, das geht aus der tabellarischen Auflistung hervor, *kein* 2-Butanon festgestellt. Gartenlauben werden wegen des erschwinglichen Preises jedoch überwiegend aus Fichten- und Kiefernholz hergestellt, welches 2-Butanon im Falle der Verbrennung als Zersetzungsprodukt regelmäßig zurücklässt.

Der Nachweis von Spuren einer „Kombination von Ethanol und 2-Butanon“ im Brandschutt der Gartenlaube von Frau Schmadtke besagt also **nichts** über den Einsatz von Brennspritus als Brandbeschleuniger. Dies ist eine **neue Beweistatsache**. Die **neuen Beweismittel**, welche diese neue Beweistatsache bekräftigen, sind zum einen die zitierte Dissertation des Albert Lingens (mitsamt den darin niedergelegten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu den Zersetzungsprodukten bei Holzbrand) und zum anderen der von der Verteidigung als Brandsachverständiger beauftragte Leitende Branddirektor a.D. und Univ.-Prof. Dipl.-Chem. Dr. rer. nat. Roland Goertz aus Bad Herrenalb. Sein insgesamt 54 Seiten umfassendes Gutachten vom 30.04.2018 überreiche ich als

A n l a g e 3.

Zu der hier unmittelbar angesprochenen Frage, welche Bedeutung der Nachweis von Spuren einer „Kombination von Ethanol und 2-Butanon“ haben könnte, führt Prof. Goertz folgendes aus:

„Bei der Untersuchung von Kleidungsresten des Leichnams (Oberkörper, Bein), die bei der Obduktion gesichert wurden, ließen sich im Rahmen der chemischen Untersuchung Spuren von Ethanol und 2-Butanon nachweisen.

Dieser Nachweis lässt definitiv nicht den Schluss zu, dass die Bekleidung der Verstorbenen mit einer brennbaren Flüssigkeit in Form von Brennspritus in Kontakt war oder gar getränkt wurde. Zwar wird zur Vergällung von Ethanol für die Verwendung als Brennspritus unter anderem 2-Butanon verwendet, allerdings tritt 2-Butanon auch als natürliches Zersetzungsprodukt bei der Verwendung von Holz auf [1-3]. Gerade in diesem Zusammenhang sei auf die umfangreich, auch öffentlich zugängliche Aktenlage zum Fall De Montgazon aus Berlin verwiesen. In der Arbeit von Lingens [1] wird auf S. 201 mit der Peak-Nummer 127 auf das aufgefundene 2-Butanol verwiesen. In den – auch in der Fachwelt – bis zum Fall De Montgazon wenig bekannten älteren Veröffentlichungen [2, 3] wird ebenfalls auf die Entstehung von 2-Butanon beim Abbrand von Holz hingewiesen, von Tsuchiya et al. [2] im Kontext mit Verunreinigungen der Raumluft nach einem Brand.“ (Gutachten Prof. Goertz, S. 13 – meine Hervorhebung)

Darüber hinaus hat Prof. Goertz auf der Grundlage der vorliegenden Akten den Sachverhalt aus brandtechnologischer Sicht vollkommen neu bewertet. Aus Ermangelung einer deutschen Norm zur Brandursachenermittlung hat er sich orientiert an der Systematik der US-amerikanischen NFPA²-Guideline 921 – „Guide for Fire and Explosion Investigations“³. Das bedeutet:

- der Brandausbruchsort ist zu lokalisieren,
- die Brandgüter am Brandausbruchsort sind zu identifizieren und zu charakterisieren,
- die Quelle und Form der Zündenergie ist zu identifizieren,
- die Aktivitäten im Brandausbruchsbereich sind zu beschreiben,
- das Oxidationsmittel ist zu identifizieren,
- die Zündkette ist zu beschreiben und
- die Hypothese ist zu testen.

Nach allem kommt Prof. Goertz hinsichtlich des tatsächlichen Geschehens in der Nacht zum 15.06.2004 zu folgendem Ergebnis:

„Der tatsächliche Ablauf war **mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit** zusammenfassend wie folgt:

Ausgehend von einem sich langsam entwickelnden Schwelbrand im Bereich des Sofas, vermutlich ausgelöst durch Zigarettenglut, füllt sich der geschlossene Anbau von der Decke her bis zum Türsturz langsam mit immer heißer werdendem Rauch, zugleich strömte Rauch auch durch die offen stehende Tür nach außen ab und Frischluft strömte bodennah ein. Die Heißgasschicht an der Decke wurde immer heißer, der Rauch an der Decke immer dichter. Von diesem Geschehen bemerkte die deutlich alkoholisierte und tief schlafende Frau Schmadtke nichts, die auch nicht vom Harndrang ihrer übervollen Blase geweckt wurde.

Begünstigend für das Brandgeschehen waren die allseitige Holzbeplankung des Laubenanbaus sowie die Wärmedämmung durch Glaswolle.

Die Holzoberflächen der Decke und die oberen Teile der Wände im Anbau wurden über die Zeit des Schwelbrandes erheblich aufgeheizt.

² NFPA = National Fire Protection Association.

³ Zugänglich unter.

<https://catalog.nfpa.org/NFPA-921-Guide-for-Fire-and-Explosion-Investigations-P1386.aspx>

Aufgrund der Schichtung der Heißgase in der Laube atmete Frau Schmadtke durch das Liegen in Bodennähe während dieser Zeit die dort befindliche kühle und rauch- sowie kohlenmonoxidarme Luft ein und reicherte über die Zeit nur etwa max. fünf Prozentpunkte COHb im Blut an. Durch die offen stehende Tür zum Anbau strömte bodennah Frischluft ein, so dass sich – speziell im unteren Bereich auf Atemebene der Verstorbenen – eine eher geringe Kohlenmonoxid-Konzentration einstellte.

Die auf sie einwirkende Wärmestrahlung bemerkte sie u.a. auch wegen der vermutlich verwendeten Decke oder des Schlafsacks nicht. Das Schlafsackmaterial würde sich auch erst bei sehr hohen Wärmestrahlungsdichten entzünden (s. Anhang).

Als durch die thermisch bedingten Spannungen der Glasscheibe mindestens ein Fenster platzte, setzte unmittelbar ein Flash-Over, d.h. der Feuerübersprung, oder ein Backdraft, also eine Rauchgasdurchzündung, ein. Der Flash-Over ist definiert als der plötzliche Übergang eines – bis dahin – räumlich begrenzten Raumbrandes in einen Zustand, bei dem alle im Raum befindlichen brennbaren Oberflächen in Brand geraten sind, und findet nahezu bei jedem Raumbrand statt, der die Phase des Vollbrandes erreicht. Bei einer Rauchgasdurchzündung (Backdraft) zündet ein brennbares/explosionsfähiges Brandrauch/Luft-Gemisch (Brandrauch ist ein Gemisch brennbarer Gase und Dämpfe). Nach dem Platzen des Fensters stand die Gartenlaube schlagartig unmittelbar im Vollbrand, u.a., weil die raumabschließenden Bauteile aus Holz und brennbar waren. Aus diesem Flammenmeer versuchte sich die nun ebenfalls brennende Frau Schmadtke nach draußen in Sicherheit zu bringen. In diesem Zustand und in dieser von Flammen und heißen Gasen geprägten Umgebung konnte sie auch keine Hilferufe mehr äußern. Aufgrund dieser plötzlichen Brandausbreitung war eine Flucht nicht mehr weit möglich, so dass sie im Übergang zwischen dem offenen Anbau und dem Garten zum Liegen kam und von den Flammen, den heißen Gasen und der Wärmestrahlung weiter beaufschlagt wurde. Dieser plötzlich auftretende Vollbrand wurde unmittelbar durch den Nachbarn bemerkt und führte zur Alarmierung der Feuerwehr. Der über eine Zeitdauer von 5-10 min einwirkende Vollbrand der Laube reichte aus, um den Leichnam der Frau Schmadtke in den Auffindezustand zu bringen.

Abschließend bleibt zusammenfassend festzustellen, dass der Brandverlauf und die Spurenlage auf ein – natürlicherweise – bei Raumbränden vorkommendes Phänomen der schlagartigen Brandausbreitung zurückzuführen ist. **Brandbeschleuniger waren an diesem Brandereignis mit Sicherheit nicht beteiligt.**“ (Gutachten Prof. Goertz, S. 38/39 – meine Hervorhebung)

Oben wurde bereits eine **neue Beweistatsache** benannt, die schon für sich allein die gesamte Beweisführung des Landgerichts zunichtemacht:

Der Nachweis von Spuren einer „Kombination von Ethanol und 2-Butanon“ im Brandschutt der Gartenlaube von Frau Schmadtke besagt nach den schon zum Urteilszeitpunkt zugänglichen, aber weder dem Gutachter des Landeskriminalamts noch dem Landgericht Hamburg bekannt gewordenen Erkenntnissen der Wissenschaft **nichts** über den Einsatz von Brennspritus als Brandbeschleuniger.

Das Gutachten des Prof. Goertz enthält darüber hinaus eine Reihe **von weiteren neuen Tatsachen** bzw. von **weiteren neuen tatsächlichen Befunden** sowie **sachverständig begründeten Wahrscheinlichkeitsaussagen**, nämlich

- dass Ethanol (auch in Form von Brennspritus) ohne Rußbildung verbrennt (Gutachten Prof. Goertz, S. 16)
- dass deshalb die von den Obduzenten getroffenen Feststellungen über eine Verrußung der Zunge und die Erkennbarkeit von Rußpartikeln in der Luftröhre der verstorbenen Frau Schmadtke nicht mit der Einatmung von abbrennendem Brennspritus zu erklären sind (Gutachten Prof. Goertz, S. 16/17),
- dass als Zündquelle mit hoher Wahrscheinlichkeit der unachtsame Umgang mit Feuer und Rauchwaren in Betracht kommt (Gutachten Prof. Goertz, S. 20),
- dass sehr wahrscheinlich im Bereich des Kopfes des Sofas bzw. im Zwischenraum zwischen Sofa und Tisch die Glut einer Zigarette einen sich langsam ausbreitenden Schwelbrand entzündet hat (Gutachten Prof. Goertz, S. 20),
- dass in dem von Frau Schmadtke als Schlafraum benutzten Laubenanbau eine Tür mit hoher Wahrscheinlichkeit offen stand (vom Sachverständigen aufgrund von Brandsimulationen festgestellt), wodurch sich eine höhere Luftwechselrate ergab, die zu einem kontinuierlichen Rauchabfluss nach draußen führte, während gleichzeitig in einer bodennahen Unterdruckzone ein verstärkter Einstrom von Frischluft stattfand, sodass auf der Ebene des Sofas über längere Zeit nur geringe CO-Konzentrationen vorhanden waren (Gutachten Prof. Goertz, S. 22),
- dass der mit 13,2% erhöhte COHb-Wert im Herzblut des Leichnams mit hoher Wahrscheinlichkeit darauf schließen lässt, dass Frau Schmadtke über etwa 20-40 Minuten CO-haltige Luft auf dem Sofa liegend eingeatmet haben muss (Gutachten Prof. Goertz, S. 27),
- dass dem Vollbrand der Gartenlaube ein ca. 20-40 Minuten andauernder Schwelbrand vorausgegangen ist, der in dem als Schlafraum genutzten Anbau sich entwickelte, bis durch das Bersten einer Scheibe in dem nahe des Sofas eingebauten Fenster der Anbau schlagartig durchzündete (Gutachten Prof. Goertz, S. 28),

die allesamt im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO geeignet sind, den Schuldspruch des Landgerichts zu erschüttern und die Freisprechung des Angeklagten zu begründen.

Angesichts der **Eindeutigkeit der Fehlbegutachtung durch den Sachverständigen des Landeskriminalamts**, was die Bedeutung der „Kombination von Ethanol und 2-Butanon“ anbetrifft (der das Landgericht verhängnisvollerweise gefolgt war), und des ebenso eindeutigen, in dem Gutachten des Prof. Goertz ausgesprochenen Ausschlusses einer Verursachung des Brandes in der Gartenlaube der Frau Schmadtke durch einen Brandbeschleuniger, **beantrage** ich, schon vor einer Entscheidung über die Zulässigkeit des hier gestellten Wiederaufnahmegesuchs gemäß § 360 Abs. 2 StPO **alsbald** eine Entscheidung über **die Unterbrechung der Strafvollstreckung** aus dem Urteil des Landgerichts Hamburg vom 22.12.2004 zu treffen.

Der Rechtsanwalt